

Satzung

grenzgänge Bildung im Stadt-Raum e.V.

VR 21017 B

Amtsgericht Charlottenburg

mit Beschluss vom 24.03.2017

Version 29.04.2024

grenzgänge Bildung im Stadt-Raum e.V. | am sudhaus 2 | 12053 berlin

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen grenzgänge Bildung im Stadt-Raum
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Förderung internationaler Gesinnung, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere in den Themenbereichen Migration und kulturelle Pluralität, gemäß Abgabenordnung § 52 Absatz (2), Nr. 7. und Nr. 13. Der Verein fördert die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen durch die unter §2, Absatz (3) genannten Aktivitäten.

(2) Der Verein soll als Forum zu Bildungsangeboten der politischen Bildung für Menschen mit und ohne Fluchterfahrung, des Globalen Lernens, von Menschenrechten sowie von Demokratiebildung dienen, hat somit auch das Ziel ein internationales Netzwerk zu diesen Themenbereichen zu etablieren. Durch seine Bildungsangebote setzt sich der Verein für positive Lebensbedingungen aller Menschen ein.

(3) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Durchführung von Bildungsangeboten und entsprechenden Projekten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Planung, Konzeption und Durchführung von diesen Bildungsangeboten und Lernplattformen.
- Teilnahme an themenbezogenen Fachtagungen und Konferenzen in Europa.
- Verbreitung relevanter Publikationen wie Informationsmaterialien oder Handreichungen für Bildungsanbieter. Dadurch werden sämtliche Projektergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- Mitwirken in Netzwerken und Aufbau von Kooperationen mit gleichgesinnten gemeinnützigen Organisationen.
- Initiierung, Durchführung und Begleitung von internationalen Jugend- und Erwachsenenbegegnungen.
- Erstellung von Bildungsangeboten wie Stadtführungen, Seminaren oder Projektwochen sowie Informationsmaterial zu den erstellten Angeboten für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (Schulen, außerschulische Bildungsträger, Behörden, Medien).
- Kooperation mit Künstler*innen und Kulturschaffenden zur Erstellung und Durchführung von Angeboten kultureller Bildung

Die Tagungs- und Konferenzthemen, die Verbreitung eigener Publikationen und selbst erstellten Informationsmaterials sowie selbst konzipierter Ausstellungen gehen aus den Projektaktivitäten des Vereins hervor.

(4) Publikationen, die aus den Projekten des Vereins bzw. aus vom Verein durchgeführten Tagungen hervorgehen, sollen zeitnah veröffentlicht werden und der Allgemeinheit selbstlos zugänglich gemacht werden. Die Teilnahme an Tagungen steht der Allgemeinheit offen, die Verbreitung des durch den Verein generierten Wissens wendet sich an die breite Öffentlichkeit.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, dem Programm zustimmen und die Satzung anerkennen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen vier Wochen an den Vorstand zu richten ist.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(4) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren.

(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten ist. Der Ausschluss wird mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung wirksam. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(7) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 4 Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 3 (1)-(6) entsprechend.

(2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Ehrenmitglieder

(1) Auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds oder des Vorstandes und mit Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung können natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Verlust der Ehrenmitgliedschaft gilt § 3 (3)-(6) entsprechend.

- (2) Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Beiträge und Vereinsfinanzen

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Auskunft über die Finanzlage des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie dürfen aus der Vereinskasse nur Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen erhalten. Für die Mitarbeit an besonderen Projekten können sie eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe dem voraussichtlichen Zeitaufwand und der Verantwortung für die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben entsprechen soll. Der Vorstand kann für bestimmte Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten und beim Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurückerhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders begünstigt werden.

§ 7 Zuwendungen

Der Verein kann von staatlichen oder privaten Stellen finanzielle Zuwendungen entgegennehmen, doch darf die Entgegennahme der Beträge oder die daran geknüpften Bedingungen den Zweck des Vereins nicht beeinträchtigen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Diese soll im ersten Quartal stattfinden. Der Vorstand ist außerdem zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Wahl eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin,
 - Wahl einer Versammlungsleitung,
 - Wahl einer Protokollführung,
 - Beschlussfassung über die Geschäfts- und die Finanzordnung des Vereins einschließlich der Grundsätze über die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten, Kopierkosten etc.),
 - Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Bestätigung von Arbeitsgruppen,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und des Programms,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich.

Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 12 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, wobei möglichst eine ungerade Mitgliederzahl einzuhalten ist. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert und das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. April des Wahljahres und endet im Regelfall am 31. März des zweiten auf die Wahl folgenden Jahres. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooptation selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(7) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgewählt werden.

(8) Über personelle Veränderungen im Vorstand sollen die Mitglieder schnell unterrichtet werden.

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

(10) Der gemeinsame Vorstand kann bei Bedarf durch nur eines seiner durch die Mitglieder-/Gründungsversammlung bzw. den Gesamtvorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied gerichtlich bzw. in einzelnen Rechtsgeschäften vertreten werden.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer bzw. durch die von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüferin.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe. Es ist unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Beschlussdatum der Satzungsneufassung vom 29.04.2024